

Internationales Zivilprozessrecht

Junker

7. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-83946-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

als Internet-Aktivist, Vorsitzender eines Datenschutzvereins und Empfänger massenhafter Abtretungen von Ansprüchen gegen Facebook berufsmäßig mit dem Netzwerk auseinandersetzt?

Lösung: Der Verbraucherbegriff wird in Abgrenzung zum Unternehmerbegriff definiert und hängt nicht vom **Kenntnis- und Informationsstand** des Betroffenen ab. Daher nehmen dem Kläger weder die Expertise im Bereich der Netzwerke noch sein berufsmäßiger Einsatz für die Rechte anderer Nutzer die Verbrauchereigenschaft in Bezug auf sein privat genutztes Facebook-Konto (EuGH EuZW 2018, 197 Rn. 39 – Schrems).

Einerseits ist ein **Unternehmer** bei seinen Privatgeschäften Verbraucher; andererseits fällt schon das erste Geschäft, das eine **Privatperson** mit dem Ziel einer beruflichen oder gewerblichen Existenzgründung abschließt, nicht mehr in den Schutzbereich des internationalen Verbraucherprozessrechts (EuGH BeckRS 2004, 75849 = RIW 1997, 775 Rn. 19 – Benincasa/Dentalkit: Abschluss eines Franchisevertrags zur Existenzgründung). 23

Beispiel:

Ein Gesellschafter oder Geschäftsführer, der für Verbindlichkeiten der Gesellschaft eine **Bürgschaft** abgibt, ist bei Abschluss des Bürgschaftsvertrags kein Verbraucher, da der Vertragsschluss der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann (EuGH BeckRS 2013, 80540 = RIW 2013, 292 Rn. 32 ff. – Česká spořitelna).

Generell ist der zuständigkeitsrechtliche Verbraucherschutz nicht auf den „Schutz kleiner Leute“ beschränkt (*Hess IPRax* 2000, 370); es gibt auch **keine finanzielle Obergrenze** für das Vorliegen eines Verbrauchergeschäfts (EuGH BeckRS 2020, 4829 = RIW 2020, 353 Rn. 52 ff. – Reliantco Investments; BeckRS 2020, 34335 = RIW 2021, 51 Rn. 32 ff. – Personal Exchange International). 24

Beispiele: Ein Bauunternehmer, der privat eine Luxusyacht erwirbt, ist ebenso Verbraucher iS des Art. 17 EuGVVO wie eine Studentin, die millionenschwere Differenzgeschäfte auf dem internationalen Devisenmarkt tätigt (EuGH EuZW 1999, 727 Rn. 25 – Mietz; BeckRS 2019, 25123 = RIW 2019, 810 Rn. 57 ff. – Petruchová).

(2) Bei **gemischten Geschäften**, bei denen beruflich-gewerbliche und private Zwecke ineinandergreifen, kommt es nicht darauf an, welcher Zweck überwiegt: Im materiellen Verbraucherschutzrecht (§ 13 BGB) ist eine wertende Schwerpunkt Betrachtung interessengerecht; im Verbraucherprozessrecht hat die Rechtssicherheit den Vorrang. Ein Verbrauchervertrag iS des Art. 17 I EuGVVO ist nur anzunehmen, wenn „der beruflich-gewerbliche Zweck derart neben- 25

sächlich ist, dass er im Gesamtzusammenhang des Geschäfts nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt“ (EuGH EuZW 2018, 197 Rn. 32 f. – Schrems; BeckRS 2019, 1381 = EWS 2019, 40 Rn. 91 – Milivojevic; EuZW 2023, 420 Rn. 25 – Wurth Automotive).

Beispiel: Ein oberösterreichischer Landwirt kauft, angelockt durch Werbesprosperkte in seinem Heimatblatt „Braunauer Rundschau“, in einem Baumarkt im grenznahen Bayern Ziegel, um das Dach über seinem Anwesen einzudecken, das sowohl die Stallungen als auch die privaten Wohnräume des Landwirts umfasst. Die Ziegel erweisen sich als mangelhaft. Kann der Österreicher gegen den bayerischen Baumarkt an seinem öst. Wohnsitzgericht klagen?

Lösung: Wenn der Erfüllungsort des Kaufvertrags nicht in Österreich lag (vgl. Art. 7 Nr. 1 EuGVVO), wovon mangels entsprechender Sachverhaltsangaben auszugehen ist, kann sich ein Klägergerichtsstand nur aus Art. 18 I EuGVVO ergeben. Er setzt ein Verbrauchergeschäft voraus. Da die Eindeckung des Stalldachs (und damit der beruflich-gewerbliche Zweck des Ziegelkaufs) im Gesamtzusammenhang des Geschäfts nicht nur eine „ganz untergeordnete“ Rolle spielt, ist nach Art. 17 I EuGVVO ein Verbrauchergeschäft zu verneinen (EuGH NJW 2005, 653 Rn. 47 – Gruber).

- 26 b) Der **sachliche Anwendungsbereich** setzt voraus, dass ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, der zwischen den Parteien *geschlossen wurde*, den Gegenstand des Verfahrens bilden (**Art. 17 I EuGVVO**). Trotz dieser Formulierung lässt es der EuGH auch für den **Vertragsbegriff** des Art. 17 I EuGVVO genügen, dass der Vertragspartner des Verbrauchers ein verbindliches Angebot gemacht hat, „das so klar und präzise ist, dass eine Vertragsbeziehung entstehen kann“ (EuGH EuZW 2009, 489 Rn. 54 – Ilsinger; unklar EuGH BeckRS 2020, 4829 = RIW 2020, 253 Rn. 60 – Reliantco Investments; s. zu Art. 7 Nr. 1 EuGVVO → § 6 Rn. 11).

Durchblick: Dass der EuGH nicht auf einem geschlossenen Vertrag besteht, sondern das Angebot genügen lässt, spielt eine Rolle für **Gewinnzusagen** (im dt. mat. Recht § 661a BGB). Die Verbrauchergerichtsstände sind auch eröffnet, wenn zur Erlangung des versprochenen Gewinns keine Warenbestellung erforderlich sein soll (vgl. EuGH NJW 2002, 2697 Rn. 54 – Gabriel).

- 27 c) Der **geschäftliche Anwendungsbereich** ist in zwei Konstellationen eröffnet:
- Verträge über den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung (**Art. 17 I lit. a EuGVVO**) und Kreditverträge zur Finanzierung eines solchen Teilzahlungskaufs (**lit. b**) führen ohne Weiteres zur Anwendung der verbraucherschützenden Gerichtsstände, wenn der persönliche Anwendungsbereich der Art. 17 ff. EuGVVO eröffnet

ist (EuGH RIW 1978, 685 Rn. 19 ff. – Ott; EuZW 1999, 727 Rn. 33 – Mietz).

- In allen anderen Fällen ist es für den geschäftlichen Anwendungsbereich des Verbrauchergerichtsstands notwendig, aber auch hinreichend, dass (1) der Vertragspartner im Wohnsitzstaat des Verbrauchers eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder sie auf irgendeinem Weg auf diesen Mitgliedstaat (oder auf mehrere Staaten einschließlich dieses Mitgliedstaats) ausrichtet und (2) der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt (**lit. c**).

Die Voranstellung des Teilzahlungskaufs (**lit. a**) und darauf bezogener Finanzierungsgeschäfte (**lit. b**) ist vor allem historisch zu erklären: Mit dem Schutz vor solchen Geschäften begann vor langer Zeit der Verbraucherschutz. In der heutigen Praxis dominieren Geschäfte in Anwendungsbereich von **lit. c**, auf die sich alle neueren Entscheidungen des EuGH beziehen. Im Folgenden ist daher ausschließlich von Art. 17 I lit. c die Rede.

(1) Alle **Vertragstypen** mit Ausnahme von Beförderungsverträgen **28** werden von Art. 17 I lit. c EuGVVO erfasst. **Beförderungsverträge** sind Gegenstand zahlreicher Staatsverträge, mit denen die Verordnung nicht kollidieren soll (EuGH EuZW 2019, 431 Rn. 28 – Ryanair; EuZW 2020, 74 Rn. 41 – Guitoli/easyJet). Eine Gegen Ausnahme gilt – wie im Internationalen Privatrecht (Art. 6 IV lit. b Rom I-VO) – für Pauschalreiseverträge (**Art. 17 III EuGVVO**).

Weggefallen ist die früher im EuGVÜ enthaltene Beschränkung auf bestimmte Situationen des Vertragsschlusses („situativer Anwendungsbereich“). Sie bezweckte, nur den Verbraucher zu schützen, der sich aus seinem Wohnsitzstaat nicht wegbewegt („**passiver Verbraucher**“), nicht aber den „**aktiven Verbraucher**“, der sich aus eigenem Antrieb im Ausland geschäftlich umtut. Diese frühere Unterscheidung spielt in der EuGVVO keine Rolle.

(2) Die **Ausrichtung** der Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers ist nach dem Wegfall des „situativen Anwendungsbereichs“ das wichtigste Kriterium des Art. 17 I lit. c EuGVVO: Fehlt es an geschäftlichen Aktivitäten des Vertragspartners im Wohnsitzstaat des Verbrauchers, so kommt es darauf an, ob solche Aktivitäten auf diesen Staat – oder auf mehrere Staaten unter Einschluss dieses Staates – ausgerichtet sind (EuGH NJW 2012, 3225 Rn. 44 – Mühlleitner). Dieses Kriterium wurde im Hinblick auf die **Absatzförderung durch das Internet** geschaffen: Die Website eines Anbieters kann idR im gesamten Geltungsbereich der Verordnung abgerufen werden. **29**

- 30 (3) Der **Internetauftritt** allein sollte für das „Ausrichten“ der Tätigkeit auf einen Staat nicht genügen: Angesichts der idR weltweiten Zugriffsmöglichkeit auf eine Website wäre eine **uferlose Ausdehnung** des Art. 17 I lit. c EuGVVO die Folge. Der EuGH ist daher aufgerufen, diesen Tatbestand zu konturieren, was durch mehrere Urteile geschehen ist (NJW 2011, 505 Rn. 92 f. – Hotel Alpenhof; NJW 2012, 3225 Rn. 44 f. – Mühlleitner; NJW 2013, 3504 Rn. 31 f. – Emrek; NJW 2016, 697 Rn. 40 – Hobohm).

In **Fall 2** stellt der EuGH für die **Ausrichtung auf den Wohnsitzstaat** darauf ab, ob aus dem Verhalten des Anbieters hervorgeht, dass er auch mit Verbrauchern im Wohnsitzstaat des Klägers „in dem Sinne Geschäfte zu tätigen beabsichtigte, dass er zu einem Vertragsschluss mit ihnen bereit war“ (NJW 2011, 505 Rn. 92 – Hotel Alpenhof).

(1) Indizien sind zB die Erwähnung einer internationalen Kundschaft, die Beschreibung des Anreisewegs aus dem Ausland (EuGH NJW 2011, 505 Rn. 93 – Hotel Alpenhof), die Aufnahme oder Duldung von Fernkontakt mit dem Verbraucher (EuGH NJW 2012, 3225 Rn. 44 – Mühlleitner) oder die Angabe einer Mobilfunknummer im Wohnsitzstaat des Verbrauchers (EuGH NJW 2013, 3504 Rn. 30 – Emrek).

(2) Im vorliegenden Fall ergibt sich aus der Website (Anfahrtskizze ab München) und den sonstigen Gegebenheiten (überwiegend Gäste aus dem Ausland) die Ausrichtung der Tätigkeit gemäß **Art. 17 I lit. c EuGVVO** (auch) auf den Mitgliedstaat Deutschland.

- 31 (4) Ein **Vertragsschluss im Fernabsatz** wird von Art. 17 I lit. c EuGVVO nicht verlangt: Die Vorschrift ist auch erfüllt, wenn der Verbraucher in den Staat des Anbieters reist und den Vertrag in den Geschäftsräumen des Anbieters schließt (EuGH NJW 2012, 3225 Rn. 45 – Mühlleitner). Auch eine **Kausalität des Internetauftritts** für den Vertragsschluss ist nach der Rechtsprechung des EuGH nicht erforderlich (NJW 2013, 3504 Rn. 32 – Emrek).

In **Fall 3** hält der EuGH die Nennung einer deutschen Mobilfunknummer für ein entscheidendes Indiz der **Ausrichtung der Internetseite** auf Deutschland. Dass E den Vertrag in den Geschäftsräumen des S geschlossen hat (**kein Fernabsatz**), ist für Art. 17 I lit. c EuGVVO ebenso wenig relevant wie der Umstand, dass er erst nach Vertragsschluss von der Existenz der Website erfuhr (**keine Kausalität des Ausrichtens**). Der Gerichtshof begründet Letzteres mit den Beweisschwierigkeiten des Verbrauchers, der die Kausalität darlegen und beweisen müsse (NJW 2013, 3504 Rn. 25 – Emrek).

- 32 Indem der Gerichtshof in der Emrek-Entscheidung die Kausalität des Internetauftritts für den Vertragsschluss zu einem im Einzelfall uU entbehrlichen Indiz unter vielen herabgestuft hat, bekommt der

Verbrauchergerichtsstand eine fast uferlose Ausdehnung (krit. *von Hein*, ZZP 127 [2014], 511, 515; *Kieninger* FS Magnus, 2014, S. 449, 454; *Staudinger/Steinrötter*, NJW 2013, 3505, 3506).

(5) Eine **enge Verbindung** des streitgegenständlichen Vertrages mit einem zuvor zwischen denselben Parteien geschlossenen Verbrauchervertrag, der die Voraussetzungen des Art. 17 I lit. c EuGVVO erfüllt, kann für die Anwendung dieser Vorschrift genügen (EuGH NJW 2016, 697 Rn. 40 – Hobohm).

2. Klage des Verbrauchers (Art. 18 I, III EuGVVO)

Liegen die Voraussetzungen des Art. 17 EuGVVO vor, so sind für Aktivprozesse des Verbrauchers die Gerichte im Wohnsitzstaat des Vertragspartners oder das Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers international zuständig; der Verbraucher hat die Wahl (**Art. 18 I EuGVVO**), zur Zuständigkeit für eine **Widerklage** s. Art. 18 III EuGVVO).

Der Begriff „Wohnsitz des Verbrauchers“ ist dahin auszulegen, dass er den Wohnsitz des Verbrauchers zum *Zeitpunkt der Klageerhebung* bezeichnet (EuGH IPRax 2022, 497 Rn. 36 – mBank; EuZW 2022, 177 Rn. 36 – Commerzbank).

a) Der Auslandsbezug des Sachverhalts (→ § 4 Rn. 24 ff.) kann somit auch nachträglich eintreten: Wird der geschäftliche Anwendungsbereich der Art. 17 ff. EuGVVO – wie meist – auf Art. 17 I lit. c EuGVVO gestützt (→ Rn. 27 ff.), so genügt es zur Begründung des Gerichtsstands am Wohnsitz des Verbrauchers (Art. 18 I Alt. 2 EuGVVO), dass der Auslandsbezug des Rechtsverhältnisses erst nach Vertragsschluss dadurch entsteht, dass der Verbraucher seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt (EuGH EuZW 2022, 177 Rn. 60 – Commerzbank; s. auch EuGH NJW 2014, 530 Rn. 32 – Maletic/lastminute.com, → § 4 Rn. 27).

Beispiel: Die Münchener Bank (B) gewährt einem Münchener (M) einen Verbraucherkredit (bei Vertragsschluss reiner Inlandsfall, → § 4 Rn. 25). M verlegt seinen Wohnsitz nach Salzburg und klagt bei dem dortigen Bezirksgericht (BG) gegen B auf Rückzahlung bereits überwiesener Zinsen, weil der Kreditvertrag nichtig sei.

Lösung: Das BG Salzburg ist nach Art. 18 I Alt. 2 EuGVVO international und örtlich zuständig, denn die Voraussetzungen des Art. 17 I lit. c EuGVVO sind erfüllt. B hat ihre geschäftliche Tätigkeit bei Vertragsschluss im Wohnsitzstaat des M ausgeübt. Es schadet nichts, dass dieser Staat auch der Sitzstaat der B war (und ist), und es kommt auch nicht darauf an, ob die Tätigkeit der B

(auch) auf den neuen Wohnsitzmitgliedstaat (Österreich) ausgerichtet ist (insoweit krit. *von Bary*, IPRax 2022, 456, 460). Mit dem Wohnsitzwechsel des M ist der für Art. 18 I EuGVVO erforderliche Auslandsbezug (vgl. → § 4 Rn. 28) eingetreten (EuGH EuZW 2022, 177 Rn. 42 ff. – Commerzbank).

- 36 b) Der **Klagegegner des Verbrauchers** kann bei Anwendung des Art. 18 I EuGVVO nur der Vertragspartner sein (EuGH NJW 2014, 530 Rn. 32 – *Maletic/lastminute.com*; NJW 2024, 569 Rn. 58 – *Club La Costa*). Die **Klage eines Zessionars** ist in Verbrauchersachen ebenso zu behandeln wie in Versicherungssachen (→ Rn. 13). Eine Person, die als Abtretungsempfänger (*Zessionar*) der Rechte eines privaten Endverbrauchers auftritt, kann die Verbrauchergerichtsstände grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen. Im Interesse der **Vorhersehbarkeit** besteht der Gerichtsstand des Art. 18 I EuGVVO nur für die *Klage des Verbrauchers* gegen den Vertragspartner.

Beispiel: Die Shearson Lehman Hutton Inc. ist eine New Yorker Investmentbank mit Niederlassung (Art. 17 II EuGVVO) in einem Mitgliedstaat der EU. Der Privatinvestor K hat die Bank mit der Vermögensverwaltung beauftragt und sein Geld verloren. Wie auch andere deutsche Geschädigte tritt er seine Ansprüche wegen Verletzung des Verbrauchervertrags (Art. 17 I lit. c EuGVVO) an eine von einem Rechtsanwalt gegründete Treuhandgesellschaft ab, die nach Art. 18 I Alt. 2 EuGVVO an ihrem Münchener Sitz klagt.

Lösung: Die Klage ist als unzulässig abzuweisen, weil die Treuhandgesellschaft den Verbrauchergerichtsstand nicht in Anspruch nehmen kann (EuGH NJW 1993, 1251 Rn. 22 ff. – *Shearson Lehman Hutton/TVB*).

- 37 Der EuGH hat diese Rechtsprechung dahin erweitert, dass selbst ein Verbraucher, der bereits aus eigenem Recht gegen seinen Vertragspartner (im konkreten Fall: Facebook) im Verbrauchergerichtsstand des Art. 18 I Alt. 2 EuGVVO klagt, diesen Gerichtsstand nicht für abgetretene Forderungen anderer Verbraucher in Anspruch nehmen kann (EuZW 2018, 197 Rn. 45 ff. – *Schrems*).
- 38 c) Die **Klage eines Verbraucherschutzvereins** gegen den Vertragspartner des Verbrauchers steht nicht zwangsläufig außerhalb der Art. 17 ff. EuGVVO:
- Auf **Verbandsklagen** des Konsumentenschutzvereins ist Art. 18 EuGVVO nicht anzuwenden, da der Verband kein Endverbraucher ist und somit den besonderen Schutz der Verbrauchergerichtsstände nicht in Anspruch nehmen kann (EuGH NJW 2002, 3617 Rn. 33 – *VKI/Henkel*).
 - Anders ist es, wenn der Verbraucherschutzverein kraft Bevollmächtigung im Prozess als **Vertreter des Verbrauchers** auftritt

und somit nicht aus abgetretenem Recht des Verbrauchers vorgeht, sondern ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend macht (*Mankowski*, RIW 2004, 481, 495).

3. Klage des Vertragspartners (Art. 18 II, III EuGVVO)

Für Klagen des Vertragspartners des Verbrauchers („Passivprozesse“ des Verbrauchers) sind ausschließlich die Gerichte im **Wohnsitzstaat des Verbrauchers** international zuständig (Art. 18 II EuGVVO, zur Zuständigkeit für eine **Widerklage** s. Art. 18 III EuGVVO). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Prozessrecht des Wohnsitzstaats, dh in Deutschland idR aus §§ 12, 13 ZPO (allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes). Auch für den Passivgerichtsstand des Verbrauchers nach Art. 18 II EuGVVO genügt es, dass der Wohnsitz des Verbrauchers erst zum *Zeitpunkt der Klageerhebung* in einem anderen Mitgliedstaat liegt als derjenige des Vertragspartners (vgl. → Rn. 25).

Beispiel: Die Münchener Bank (B) gewährt einem Münchener (M) einen Verbrauchercredit. M leistet weder Zins noch Tilgung und verlegt seinen Wohnsitz nach Salzburg.

Lösung: B kann den M nur vor den Gerichten des neuen Wohnsitzstaats der M in Anspruch nehmen (vgl. spiegelbildlich das Beispiel → Rn. 35), die nach Art. 18 II EuGVVO international zuständig sind. Die örtliche Zuständigkeit regelt das österreichische Recht (EuGH IPRax 2022, 497 Rn. 36 – mBank; EuZW 2022, 177 Rn. 60 – Commerzbank; zust. *Arnold*, IPRax 2022, 584, 587).

In **Fall 2** ist der Anwendungsbereich der Art. 17 bis 19 EuGVVO eröffnet. Daher kann die Klage der Hotelinhaberin nach Art. 18 II EuGVVO nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet H seinen Wohnsitz hat (Deutschland). Die Zuständigkeitsrüge des H hat Erfolg (vgl. EuGH NJW 2011, 505 Rn. 92 f. – Hotel Alpenhof).

In **Fall 3** ist ebenfalls der Anwendungsbereich der verbrauchererschützenden Gerichtsstände zu bejahen. E kann seine Klage nach Art. 18 I Alt. 2 EuGVVO (Gericht des Verbraucherwohnsitzes) beim LG Saarbrücken anhängig machen; die Zuständigkeitsrüge des S hat keinen Erfolg (EuGH NJW 2013, 3504 Rn. 31 – Emrek).

IV. Individuelle Arbeitsverträge (Art. 20 bis 23 EuGVVO)

Den Regeln über die internationale Zuständigkeit in Arbeitssachen ist ebenfalls ein eigener Abschnitt gewidmet. Sie unterscheiden sich in ihrer Entstehungsgeschichte von den Parallelvorschriften über die

Gerichtsstände in Versicherungs- und in Verbrauchersachen insofern, als sie in der „Urfassung“ des EuGVÜ von 1968 noch nicht enthalten waren und der EuGH den zuständigkeitsrechtlichen Arbeitnehmerschutz zunächst aus dem Gerichtsstand des Erfüllungsorts entwickeln musste (RIW 1982, 908 Rn. 12 ff. – Ivenel; EuZW 1990, 35 Rn. 10 ff. – Six Constructions; BeckRS 2004, 74261 = IPRax 1997, 110 Rn. 14 ff. – Mulox/Geels).

1. Anwendungsbereich (Art. 20 EuGVVO)

- 41 a) Der **Anwendungsbereich in sachlicher Hinsicht** ist für die arbeitnehmerschützenden Gerichtsstände eröffnet, wenn „ein individueller Arbeitsvertrag oder Ansprüche aus einem individuellen Arbeitsvertrag“ den Gegenstand des Verfahrens bilden (Art. 20 I EuGVVO).

Der **Zusatz „individuell“** soll nicht etwa Gruppenarbeitsverhältnisse oder standardisierte Arbeitsverträge ausschließen, sondern klarstellen, dass Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften *als solche* von Art. 20 ff. EuGVVO ausgenommen sind: Manche Rechtsordnungen unterscheiden „individuelle“ und „kollektive“ Arbeitsverträge (= Tarifverträge). Ansprüche einer *Arbeitsvertragspartei* aus einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einem Gesetz sind dagegen „Ansprüche aus einem individuellen Arbeitsvertrag“ iS des Art. 20 I EuGVVO. Ansprüche aus **Verschulden bei Vertragsanbahnung**, sei es aus *culpa in contrahendo* (→ § 7 Rn. 8), sei es aus Antidiskriminierungsgesetzen, sind im Deliktgerichtsstand zu erheben (Art. 7 Nr. 2 EuGVVO).

- 42 b) Der **Begriff des Arbeitsvertrags** muss als verordnungsautonomer Begriff einheitlich europäisch ausgelegt werden. Ein Arbeitsvertrag liegt vor, wenn eine Person verpflichtet ist, während einer bestimmten Zeit für eine andere Person **nach deren Weisung** Leistungen zu erbringen, für die sie als **Gegenleistung** eine Vergütung erhält (EuGH NJW 2021, 1152 Rn. 25 – Markt24 mwN). Alternativ zur Weisungsgebundenheit stellt der EuGH auf ein **Unterordnungsverhältnis** ab (NJW 2023, 29 Rn. 24 ff., 36 – ROI Land Investments; krit. *Wagner*, EuZW 2022, 1065, 1066).

Auch der Geschäftsführer einer GmbH, der nach dem Recht des Sitzstaates dieser GmbH nicht als Arbeitnehmer angesehen wird, kann den europäischen Arbeitnehmerbegriff erfüllen, wenn er seine Leistungen **nach Weisung** der Gesellschafterversammlung erbringt (EuGH NZG 2015, 1199 Rn. 41, 47 – Holterman Ferho Exploitative).